

Gemeinde Löwenberger Land

Satzung
zur 2. Änderung Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Löwenberger Land vom 14.07.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 , 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007, (GVBL. I Nr. 19, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 16.02.2016 nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land vom 14.07.2009 beschlossen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land vom 14.07.2009, beschlossen am 16.02.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

10. Gemeindevertreter erhalten für Dienstfahrten der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung (Nutzung privates Kraftfahrzeug, wenn nachweislich kein Dienstfahrzeug der Gemeinde zur Verfügung steht) nach den Vorschriften des gültigen Reisekostenrechts.
Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister. Die Nutzung eines Dienstfahrzeuges hat Vorrang vor der Nutzung eines privaten Fahrzeuges.

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land vom 14.07.2009 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 17.02.2016

Bernd- Christian Schneck
Bürgermeister